

Satzung

Verband Naturpark „Unteres Saaletal“ e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verband Naturpark „Unteres Saaletal“ e. V. – nachfolgend „Verband“ genannt. Er ist in das zentrale Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Bernburg (Saale).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist vom Land Sachsen-Anhalt durch die *Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Naturpark „Unteres Saaletal“*¹ zum Träger des Naturparks „Unteres Saaletal“ bestimmt worden. Hieraus leiten sich insbesondere folgende Aufgaben des Verbandes ab:
 - a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der für den Naturraum typischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften und Lebensräume im Naturpark, und
 - b) die Entwicklung des Gebietes zu einem Naturpark, in dessen Naturraum mit seinen komplexen Lebensraumgefügen
 - die nachhaltige, standortgerechte Nutzung der Naturressourcen, die entwicklungsbezogene Landschaftspflege und natürliche Entwicklung von Ökosystemen sowie
 - die Schaffung und Verbesserung der Grundlagen für eine nachhaltige und Ressourcen schonende Regionalentwicklung beispielhaft gewährleistet sind,
 - c) die Bewahrung und Förderung der natürlichen Werte,
 - d) die Bewahrung und Förderung der kulturhistorischen Werte und Traditionen des Gebietes,
 - e) die Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Formen der Landnutzung und der gebietstypischen Siedlungsstruktur,
 - f) die Förderung von Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit durch Vermittlung des Verständnisses für Naturschutz, Landschaftspflege und Natur schonendes Verhalten und

¹ Bekanntmachung des MLU vom 27. Okt. 2005 (MBI. LSA 2005 S. 686)

- g) die Entwicklung geeigneter Kooperationsstrukturen für die regionale Zusammenarbeit im Naturpark und mit benachbarten Räumen.
2. Der Verband fördert die zielgerichtete Umsetzung der Maßnahmen, die in der Pflege- und Entwicklungskonzeption festgelegt sind. Hierbei setzt er sich für eine sinnvolle Erweiterung des Naturparkgebietes ein.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten ____ keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Verbandes können sein:
- a) die Landkreise im Naturparkgebiet und die kreisfreie Stadt Halle (Saale),
 - b) Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Naturparkgebiet,
 - c) Vereine, deren Ziel es ist, die Natur und die kulturellen Besonderheiten des Gebietes zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln,
 - d) interessierte natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen des Verbandes bekennen und sich aktiv für deren Verwirklichung einsetzen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten, der nach freiem Ermessen darüber entscheidet. Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Beiträge verpflichtet. Mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung wird die Vereinsmitgliedschaft begründet.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Insbesondere ist ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste zulässig, wenn ein Vereinsmitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassen- und Rechnungsprüfer.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplanes,
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes.
2. Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus Einzelmitgliedern und den Vertretern der weiteren stimmberechtigten Mitglieder. Soweit es sich nicht um gesetzliche Vertreter solcher Mitglieder handelt, bedarf der Vertreter einer schriftlichen Vollmacht.
5. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme. Die Mitglieder nach § 3 haben hierbei folgende Stimmen:

a) Landkreise und kreisfreie Stadt Halle (Saale)	10 Stimmen
b) Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern	5 Stimmen
c) Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern sowie Vereine und Verbände	2 Stimmen
d) Interessierte Personen	1 Stimme

Die Stimmen der Mitglieder können jeweils nur einheitlich abgegeben werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder und deren Gesamtstimmenzahl beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim durchgeführt.
8. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, in die alle Beschlüsse aufzunehmen sind und die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
9. Neben dem Vorstand ist jedes Mitglied antragsberechtigt. Anträge müssen in einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Die Behandlung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und fünf Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlzeit aus, so soll es durch Nachwahl für den Rest der Wahlzeit ersetzt werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der im Innenverhältnis der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
3. Der Vorstand soll in der Regel alle zwei Monate tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorsitzenden. Er kann Aufgaben an einen Geschäftsstellenleiter/Geschäftsführer übertragen. Der Geschäftsstellenleiter/Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes aus. Der Vorstand kann für diese Geschäfte Richtlinien erstellen. Der Geschäftsstellenleiter/Geschäftsführer gehört dem Vorstand nicht an. Er nimmt an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil, es sei denn, der Vorstand oder die Mitgliederversammlung beschließen etwas anderes.

§ 8

Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrevorsitzenden mit Sitz und beratender Stimme im Vorstand wählen und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung erlassenen Beitragsordnung für das darauf folgende Ka-

lenderjahr geregelt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

2. Der Beitrag der Landkreise wird nach ihrem Flächenanteil im Naturpark bemessen. Der Beitrag der Städte und Gemeinden wird nach der Einwohnerzahl bemessen.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen gesondert vereinbarten Beitrag.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.